

# Die Rentenreform 2010 in Frankreich

Dr. habil. (HDR) Otto Kaufmann

Die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Finanzierungsfragen sind für alle Reformüberlegungen in Frankreich sehr bedeutsam. Allerdings geht es nicht nur um die Alterung der Gesellschaft, die Bevölkerung wächst wegen der vorteilhaften Geburtenrate auch ohne Zuwanderung. Es wird aber ein erhebliches und weiter steigendes Ungleichgewicht zwischen der erwerbstätigen Bevölkerung, d.h. den Beitragszahlern, einerseits und den Rentenbeziehern andererseits angenommen, wodurch die Alterssicherung ohne tiefgreifende Veränderung in eine unhaltbare finanzielle Lage kommt. Im Wahljahr 2007 wurde die Notwendigkeit einer Reform der Alterssicherung von Präsident Sarkozy mit dem Hinweis auf die gesicherte Finanzierung verneint, während die aktuelle Reform mit der Notwendigkeit einer bis 2018 zu erreichenden finanziellen Konsolidierung begründet wird. Zu diesem Zeitpunkt sollen ggf. weitere Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzen über 2020 hinaus getroffen werden. Das Alterssicherungsgremium COR (Conseil d'orientation des retraites) hat mit seinen Berechnungen und Entwicklungsprognosen zur künftigen finanziellen Situation in der Alterssicherung die demographische Situation im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit immer im Blick gehabt und Anfang 2010 die jetzige Reform für „technisch durchführbar“ erklärt<sup>1</sup>.

## 1. Bisherige Reformen in Frankreich

Die Reformen begannen in den neunziger Jahren<sup>2</sup>. 1993/94 wurde das allgemeine Alterssicherungssystem reformiert, ohne dass jedoch umwälzende Veränderungen beschlossen wurden. Die wichtigsten Änderungen waren damals die schrittweise Verlängerung der Versicherungszeit, gefolgt von der Erhöhung des Berücksichtigungszeitraums für die Altersrente auf die 25 besten Jahre und mit Beendigung der schrittweisen Erhöhung im Jahr 2008. Das allgemeine System ist das richtungsweisende, auf das die systemübergreifenden harmonisierenden Maßnahmen seit der Reform 2003 ausgerichtet sind. Im Jahr 2003 sollte der Generationenvertrag neu

Dr. Otto Kaufmann ist Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Professeur invité à l'Université de Rennes 1 und Lehrbeauftragter an der Universität Poitiers.

gestaltet werden, um seine Werte zu bekräftigen, und auch das aktuelle Reformgesetz beinhaltet Regelungen, die seinen Bestand garantieren sollen. Der im Rentenreformgesetz von 2003 enthaltene Beschluss, nach dem zu einem späteren Zeitpunkt weitere Reformmaßnahmen durchzuführen sind<sup>3</sup>, wurde nach einigen bescheideneren Reformmaßnahmen nun mit dem am 10.11.2010 veröffentlichten Reformgesetz verwirklicht, das die Reformen von 1993 und 2003 weiterführt<sup>4</sup>. Heftige Proteste und Streiks, zu denen von den Gewerkschaften aufgerufen worden waren, konnten das Vorhaben nicht verhindern. Die Konflikte bestehen weiter, sie rühren auch von der nicht für kooperativ gehaltenen Vorgehensweise der Regierung bis zur Verabschiedung des Gesetzes her<sup>5</sup>.

Im November 2010 haben die Verhandlungen über die Reform der obligatorischen Zusatzsicherung des allgemeinen Systems begonnen. Das Reformgesetz 2010 sieht im Übrigen vor, dass die Regierung dem Parlament vor dem 1.1.2017 einen Bericht über die Realisierung der Erhöhung des jeweiligen Renteneintrittsalters in den Sondersystemen vorzulegen hat.

Vor der Erläuterung der markantesten Reformmaßnahmen scheint eine Skizzierung des gesamten Alterssicherungssystems angebracht, um einige Besonderheiten des französischen Systems aufzuzeigen, die dem besseren Verständnis bestimmter Reformmaßnahmen dienen.

## 2. Übersicht über die verschiedenen Alterssicherungssysteme

### 2.1 Das allgemeine und das landwirtschaftliche System

Die Alterssicherung wird von verschiedenen Alterssicherungssystemen getragen, die jeweils für be-

<sup>1</sup> COR wurde durch Dekret Nr. 2000-393 vom 10.5.2000 geschaffen. Es setzt sich aus Vertretern der Sozialpartner, des Parlaments, der Familienorganisationen, der Rentner und der Regierung zusammen. Eine Hauptaufgabe des COR ist es, die finanzielle Situation der Alterssicherung zu beobachten und Vorschläge zu ihrer Konsolidierung zu machen. COR trägt auch Verantwortung für die Entwicklung der Alterssicherung.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Berichten (rapports) mit den Reformbegründungen und -vorschlägen, s. Kaufmann, Die Reform der Alterssicherung in Frankreich: eine unendliche Geschichte, DAngVers, 2002, 329; ders., Alterssicherung und Reformansätze in Frankreich, in Reinhard, Demographischer Wandel und Alterssicherung, Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich, Baden-Baden, 2001, 57.

<sup>3</sup> Kaufmann, Die aktuelle Reform der Alterssicherung in Frankreich 2004, DAngVers, 2004, 63; ders., Die französische Alterssicherung nach der Reform, ZFSH/SGB, Nr. 5, 2004, 267.

<sup>4</sup> Gesetz Nr. 2010-1330 vom 9.11.2010, Journal Officiel vom 10.11.2010. Im Folgenden Reformgesetz 2010. Das Gesetz enthält 118 Artikel, die im Wesentlichen in den Code de la sécurité sociale (CSS) übernommen wurden.

<sup>5</sup> Allgemein zu Reformvorschriften, s. auch Kaufmann, Reform der sozialen Sicherung im Vergleich – Anmerkungen zum Verfahren, ZIAS, 2003, 276.

stimmte Personen- oder Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche oder Branchen zuständig sind. Neben dem allgemeinen sozialen Sicherungssystem (*régime général*)<sup>6</sup> mit dem Alterssicherungssystem (*assurance vieillesse*) bestehen Sondersysteme (*régimes spéciaux*)<sup>7</sup> für unselbständig Beschäftigte; autonome Systeme (*régimes autonomes*), die zugleich Sondersysteme sind, sichern die Alterssicherung selbständig Beschäftigter<sup>8</sup>.

Manche Systeme wurden hinsichtlich des Leistungsbereichs und der Versicherungsvoraussetzungen an das allgemeine System angeglichen. Dabei handelt es sich um die *systèmes alignés*<sup>9</sup>.

In den persönlichen Geltungsbereich des *régime général* gehören die Beschäftigten von Industrie und Handel. Die Verwaltung des allgemeinen Systems obliegt der nationalen Altersversicherungskasse (*Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés*, CNAVTS oder CNAV). Seit 2010 ersetzen die Alterssicherungs- und Arbeitsschutzkasse (*caisses d'assurance retraite et de la santé au travail*, Carsat) die *caisses régionales d'assurance maladie*, CRAM, die bis dahin für die Durchführung der Alterssicherung zuständig waren. Die Carsat organisieren die Alters- und Unfallversicherung und sind u. a. für Arbeitsunfallverhütungsmaßnahmen zuständig.

Sowohl die abhängig Beschäftigten als auch die selbständigen Landwirte sind in einem autonomen System altersversichert. Die Funktionsweise des landwirtschaftlichen Systems für die unselbständig Beschäftigten ist identisch mit der des allgemeinen. Das ist für die Alterssicherung der selbständigen Landwirte anders. Die landwirtschaftliche Alterssicherung ist leistungsrechtlich an das allgemeine Sicherungssystem angeglichen und zählt zu den *systèmes alignés*; es wird von der *mutualité sociale agricole*, MSA, verwaltet.

## 2.2 Sondersysteme des öffentlichen Dienstes

Die Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes im engen Sinn – das *régime spécial de retraite* – erstrecken sich auf die Zivil- und Militärbeamten des Staates (*fonctionnaires civils et militaires*), die Beschäftigten der Gebietskörperschaften (*fonction publique territoriale*) und der öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser (*fonction publique hospitalière*)<sup>10</sup>. Im Gegensatz zu den letztgenannten Systemen bedarf es für die Alterssicherung des Staatsdienstes keiner eigenen Einrichtung, weil der öffentliche Arbeitgeber, d. h. der Staat, die Bezüge im Alter weiter zahlt. Doch ist im Reformgesetz nun die Errichtung einer eigenständigen Einrichtung vorgesehen. Vor dem 30. 9. 2011 soll die Regierung dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag in einem Bericht unterbreiten. Die Pensionsberechtigung entstand bisher nach 15 effektiven Dienstjahren, mit der Reform wurde die Dauer auf zwei herabgesetzt<sup>11</sup>. Die Berechnung der Altersrente erfolgt im öffentlichen Dienst nach den in den letzten sechs Monaten erhaltenen

Bezügen, während im allgemeinen System die besten 25 Jahre zu Grunde gelegt werden. Die aktuelle Reform führt die angestrebte Angleichung der Alterssicherung im öffentlichen Dienst an das allgemeine System fort.

## 2.3 Andere Sondersysteme

Es gibt zahlreiche weitere Sondersysteme für abhängig Beschäftigte einer Vielzahl von Berufen. Diese sind vor allem auf die Beschäftigten öffentlich-rechtlicher Unternehmen (*entreprises à statut*) anwendbar. Die soziale Sicherheit der Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft wird von autonomen berufsspezifischen gesetzlichen Systemen organisiert. Es besteht ein System für die Handwerks-, Industrie- und Handelsberufe sowie ein System für die meisten freien Berufe. Ersteres ist ein *système aligné*.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Rechtsanwälte wird von einer eigenen Einrichtung verwaltet. Der Klerus hat ebenfalls sein eigenes Sicherungssystem. Von Ausnahmen abgesehen kann ein Freiberufler die Rente, die er aus seinem System bezieht, unbeschränkt neben einer anderweitigen Beschäftigung beziehen und muss somit seine berufliche Tätigkeit nicht einstellen.

## 2.4 Zusatzalterssicherung

Die Alterssicherung besteht in den wichtigsten Systemen insgesamt aus drei Stufen. Zu den Basisalterssicherungssystemen als erster Stufe der Alterssicherung kommen in manchen Systemen obligatorische Zusatzsicherungssysteme als zweite Stufe hinzu. Die nicht verbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (*non titulaires*) haben ihr eigenes Alterszusatzsicherungssystem (IRCANTEC). Die Beamten haben seit der vorletzten Reform ebenfalls eine obli-

<sup>6</sup> Zur kommentierten Übersetzung sozialrechtlicher Fachausdrücke, s. Kaufmann, Wörterbuch Arbeits- und Sozialrecht, Französisch–Deutsch, Deutsch–Französisch, Dictionnaire de droit du travail et de droit de la sécurité sociale, Français–Allemand, Allemand–Français, C.H. Beck, 2004.

<sup>7</sup> Zum allgemeinen Alterssicherungssystem s. auch Lewerenz, Frankreich, in Rentenversicherung im internationalen Vergleich, DRV-Schriften Band 45, herausgegeben vom VDR, 2003, 79. Zu den Sondersystemen eingehend Kaufmann, Soziale Sicherheit in Frankreich. Teil 2: Sondersysteme und autonome Systeme. Soziale Sicherheit, DAngVers, 1998, 299. Ders., Alterssicherung in den französischen Sondersystemen, DAngVers, 1997, 430.

<sup>8</sup> Der CSS nennt elf Sondersysteme bzw. Beschäftigungsbereiche, die einem solchen Sondersystem zugeordnet werden (Art. R 711-1 CSS), allerdings gibt es deren weitaus mehr.

<sup>9</sup> Die *systèmes alignés* sind die Alterssicherungssysteme der Landwirtschaft, MSA, die Systeme der Handwerksberufe und der Selbständigen und die Alterssicherung der freien Berufe.

<sup>10</sup> Kaufmann, Die Alterssicherung von Beamten in Frankreich, in Becker, Köhler, Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich, Nomos, Baden-Baden, 2010, 67.

<sup>11</sup> Art. 53 Reformgesetz 2010.

gatorische Zusatzsicherung und können sich freiwillig in einem kapitalgedeckten Zusatzsicherungssystem versichern. Als dritte Stufe bestehen in der Alterssicherung freiwillige Zusatzversicherungen (*retraite supplémentaire* oder *retraite surcomplémentaire*). Die Alterszusatzversicherungen können sowohl kollektiv als auch individuell realisiert werden, je nachdem, ob sie vom einzelnen Betroffenen oder aber vom Arbeitgeber bzw. vom Unternehmen abgeschlossen werden<sup>12</sup>.

### 3. Wesentliche Ziele des Reformgesetzes

Das Gesetz sieht z. T. weitreichende Maßnahmen vor und stellt im Gegensatz zu vorherigen Reformgesetzen auf die Altersgrenzen – Alter für den Renteneintritt und die Rente zum vollen Satz – ab. Es enthält aber auch weniger spektakuläre Maßnahmen, die insgesamt konkrete Auswirkungen haben, sei es für den einzelnen Versicherten, sei es für die betroffenen Alterssicherungssysteme. Wie die vorangegangenen Rentenreformen, so lässt auch diese die Vielfalt der Organisation der verschiedenen Systeme der Alterssicherung (*assurance vieillesse*) bestehen. Sie führt jedoch die Angleichung zwischen verschiedenen Sicherungssystemen weiter, so dass die Unterschiede zwischen den Systemen immer geringer werden. Die meisten Reformmaßnahmen gelten für das allgemeine System, die „*systèmes alignés*“ und das landwirtschaftliche System. Das System des öffentlichen Dienstes ist ebenfalls betroffen, ausgeschlossen sind die Sondersysteme der öffentlichen Unternehmen. Im Folgenden werden einige Teilbereiche der Reformmaßnahmen dargestellt, die den Kernbereich der jetzigen Reform ausmachen.

#### 3.1 Allgemeine Inhalte

Das Reformgesetz bekräftigt das Festhalten an der Umlagefinanzierung und erinnert auch an die anderen traditionellen Prinzipien, insbesondere an die Solidarität zwischen den Generationen und die Notwendigkeit einer dauerhaften Finanzierung. Das Gesetz ist in sieben Abschnitte mit folgenden Themen unterteilt: Allgemeines, Anwendung auf alle Systeme, Maßnahmen zur Harmonisierung (Annäherung) der Systeme, Vorruhestand nach Ausübung einer beschwerlichen Tätigkeit, Solidarität, Gleichheit von Mann und Frau, Beschäftigung älterer Arbeitnehmer, Zusätzliche Alterssicherung.

<sup>12</sup> Dazu Hennion-Moreau, Kaufmann (Hrsg.), *Les retraites professionnelles en Europe, Droits européens et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa, Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational pension schemes in Europe, European law and comparative law*, Bruylant, Brüssel, 2007.

<sup>13</sup> Art. 93 Reformgesetz 2010.

<sup>14</sup> *Etudes et résultats* n° 745, 2001.

<sup>15</sup> Auch die französische Alterssicherung kennt Zeiten, für die vom Versicherten keine Beiträge entrichtet werden, die aber dennoch als Versicherungszeit gelten (Art. L 351-1 CSS).

<sup>16</sup> So in der Gesetzesbegründung, 5.

Neue, vorher nicht gekannte Reformmaßnahmen sind dabei der Vorruhestand nach Ausübung einer beschwerlichen Tätigkeit und Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung und zur privaten Altersvorsorge.

Die Bedeutung der dauerhaften Finanzierbarkeit wird auch durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses unterstrichen, der die Funktionsfähigkeit des Systems sicherstellen und in Zusammenarbeit mit dem Alterssicherungsgremium COR jährlich einen Bericht über die finanzielle Situation zu erstellen hat. So wird auch der Zusammenhang zwischen der Finanzierung der Alterssicherung und der Beschäftigungssituation gebührend hervorgehoben. Auch die Priorität der Beschäftigungspolitik für ältere Arbeitnehmer wird im aktuellen Reformgesetz bekräftigt. Schließlich soll auch der Zusammenhang zwischen Lohn und Altersrente geklärt werden, um das Rentenniveau zu sichern. Das Gesetz stärkt auch die Informationsrechte der Versicherten. Einige Maßnahmen zielen auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung bestimmter Ansprüche und Rechte ab. So wird z. B. die vorher abgeschaffte Witwen-/Witwerversicherung wieder eingeführt<sup>13</sup>. Hinsichtlich der Maßnahmen zur zusätzlichen Alterssicherung sei erwähnt, dass das Reformgesetz die Zusammenlegung der Zusatzversicherungen der Handwerker und der Kaufleute vorsieht und Vorschriften über Vereinbarungen zur zusätzlichen Alterssicherung als dritte Sicherungsstufe für die Arbeitnehmer enthält. Dazu können auch Arbeitszeitguthaben verwendet werden.

Momentan sind somit einige in der Praxis äußerst relevante Angaben noch nicht verfügbar, die notwendigen Durchführungsverordnungen werden 2011 erlassen. Allerdings soll hier auch nur eine kurze Übersicht gegeben werden. Manche, auch aus vergleichender Sicht interessante Teilbereiche und -maßnahmen werden daher nicht berücksichtigt.

#### 3.2 Renteneintrittsalter und Bezug einer Rente zum vollen Satz

Im allgemeinen System und den *systèmes alignés* bestand bislang nach 41 Versicherungsjahren bzw. 160 Quartalen (*trimestres*) mit 60 Jahren ein Anspruch auf eine Altersrente zum vollen Satz. Das tatsächliche Renteneintrittsalter der Beschäftigten betrug 2009 durchschnittlich 60,9 Jahre<sup>14</sup>. Bei der Reform 2003 wurde die Erhöhung der Beitragsleistungszeit – und somit in aller Regel der Versicherungszeit<sup>15</sup> – mit dem Ziel, eine höhere Beitragsleistung zu erhalten, ausdrücklich aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit der Erhöhung des Renteneintrittsalters vorgezogen<sup>16</sup>. Das hat sich nun geändert. Diese beiden Altersgrenzen werden jeweils um zwei Jahre erhöht, was die spektakulärste Maßnahme der Rentenreform darstellt.

Für Versicherte, die ab 1956 geboren sind, erhöht sich das Renteneintrittsalter ab sofort auf 62 Jahre, für die ab 1951 Geborenen erfolgt die Erhöhung

schrittweise und gilt für alle Versicherten ab 2018<sup>17</sup>. Künftig sind 164 Quartale (schrittweise Erhöhung) nachzuweisen. Dafür wird nicht auf die Arbeitszeit abgestellt, sondern auf eine festgesetzte Mindestentgelthöhe pro Quartal. Zz. sind das 200 Stunden Mindestlohn. Bis zu vier Quartale können pro Jahr berücksichtigt werden. Ausgenommen davon sind die Bezieher der Vorruhestandsleistungen wegen Asbestschädigung<sup>18</sup>. Das Renteneintrittsalter wird im öffentlichen Dienst ebenfalls erhöht, ist aber wegen der unterschiedlichen Altersgrenzen meist niedriger als im allgemeinen System. Beamte, die bislang vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand eintreten konnten, müssen ihre Laufbahn nun um zwei Jahre verlängern. Mit Erreichen des Rentenalters wird das Arbeitsverhältnis allerdings nicht ohne weiteres beendet, eine erzwungene Verrentung ist vor dem 70. Lebensjahr nicht zulässig<sup>19</sup>. Im öffentlichen Dienst wurde dieses Alter für die ab 1956 Geborenen auf 67 Jahre festgelegt. Die Möglichkeit, die Beamten mit drei Kindern offen stand, nach 15 Dienstjahren in den Vorruhestand zu treten, wird ersatzlos abgeschafft<sup>20</sup>.

Die Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente zum vollen Satz ist aufgrund der zweijährigen Erhöhung nun auf 67 Jahre festgesetzt worden<sup>21</sup>. Ausgenommen davon sind behinderte Versicherte und Personen des allgemeinen, des landwirtschaftlichen und des Systems des öffentlichen Dienstes, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen und vor Erfüllung der Voraussetzungen eine bestimmte Versicherungszeit zurückgelegt haben<sup>22</sup>.

Langjährig Versicherte, die bereits im Alter von 14, 15 oder 16 Jahren erwerbstätig wurden und die im Alter von 56/57, 58 oder 59 Jahren eine Versicherungszeit von 42 Jahren in einem oder mehreren Systemen zurückgelegt haben, haben seit der Reform von 2003 Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen des normalen Renteneintrittsalters. Die Beitragsdauer, d.h. Zeiten, für die tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, muss in diesen Fällen 42 Jahre für die 56/57-Jährigen, 41 Jahre für die 58-Jährigen und 40 Jahre für die 59-Jährigen betragen. Das Reformgesetz 2010 schließt nun die Personen mit ein, die mit 18 Jahren ins Berufsleben eingetreten sind.

### 3.3 Vorruhestand aufgrund beschwerlicher Tätigkeit

Mit dem Verweis auf die beschwerliche Tätigkeit (*pénibilité du parcours professionnel*) bringt das Reformgesetz 2010 einen bislang wenig gebräuchlichen Begriff in das Arbeits- und Sozialrecht. Das Reformgesetz sieht die Möglichkeit des Vorruhestands vor, wenn der Versicherte eine beschwerliche Tätigkeit ausgeübt hat<sup>23</sup>. So ist es möglich, das Renteneintrittsalter zu senken und eine Rente zum vollen Satz zu erhalten<sup>24</sup>. Das gilt für Altersrenten, die zum 1.7.2011 im allgemeinen sowie im landwirtschaftlichen System fällig werden.

Das ist einerseits eine neue Art des Vorruhestands, andererseits wie die Altersgrenzen eine der spekta-

kulären Maßnahmen der Reform, die im Zusammenhang des Vorruhestands für Asbestgeschädigte und behinderte Versicherte zu sehen ist. Es genügt jedoch nicht, eine beschwerliche Tätigkeit ausgeübt zu haben. Diese beschwerliche Tätigkeit ist kein allgemeiner Begriff, der kollektive Bedeutung haben könnte, sondern findet nur individuelle Anwendung<sup>25</sup>, auf eine bestimmte Person, die Nachteile aufgrund der beschwerlichen Tätigkeit während der Berufsausübung erleidet, die sie während einer bestimmten Dauer ausgeübt hat<sup>26</sup>. Die *pénibilité* muss so zu einer dauerhaften Minderung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 20 % oder einer geringeren Minderung, mindestens aber von 10 % geführt haben. Dabei muss die Minderung der Arbeitsfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sein. Die Finanzierung dieser Vorruhestandsregelung wird durch die Unfallversicherung gewährleistet<sup>27</sup>.

Ab dem 1.1.2012 müssen Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern, von denen eine gewisse, durch Verordnung festzulegende Zahl beschwerliche Tätigkeiten ausführt, eine Abgabe entrichten, sofern auf sie keine Vereinbarung oder ein Aktionsplan zur Vermeidung der beschwerlichen Tätigkeiten<sup>28</sup> Anwendung findet. Es wird somit eine obligatorische Kollektivverhandlung zwischen dem Arbeitgeber und den zuständigen Arbeitnehmervertretungen insbesondere im Betrieb initiiert<sup>29</sup>.

### 4. Höhe der Altersrente und vergleichende Anmerkungen zu den Systemen

Bezüglich der Höhe der Altersrente hat die jetzige Reform keine Veränderungen gebracht, auch die Sys-

<sup>17</sup> Art. 18 Reformgesetz 2010, Art. L. 161-17-2 CSS.

<sup>18</sup> Art. 87 Reformgesetz 2010.

<sup>19</sup> Art. L 1237-5 Arbeitsgesetzbuch (Code du travail) untersagt eine willkürliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens der normalen Altersgrenze. Der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis beenden möchte, muss bestimmte Vorschriften beachten, die durch das Reformgesetz geändert wurden. Ansonsten gelten die üblichen Kündigungsvorschriften, sofern die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

<sup>20</sup> Art. 4 Reformgesetz 2010.

<sup>21</sup> Art. 20 und 21 Reformgesetz 2010, Art. L. 351-8 CSS.

<sup>22</sup> Diese Regelung gilt insbesondere für behinderte Personen, Familienhilfen, Eltern behinderter Kinder sowie für Eltern, die mindestens drei Kinder zwischen 1951 und 1956 bekommen und für deren Erziehung die Berufsausübung unterbrochen haben.

<sup>23</sup> Art. 79, 81 ff. Reformgesetz 2010.

<sup>24</sup> Art. L. 351-1-4 CSS.

<sup>25</sup> Art. L. 4624-2 C. T.

<sup>26</sup> Die gegenwärtig noch nicht erlassene Durchführungsverordnung sieht den genauen Prozentsatz vor, der wohl 20 % betragen wird.

<sup>27</sup> Art. L. 241-3 CSS.

<sup>28</sup> Art. L. 4121-3-1 Code du travail, geändert durch Reformgesetz 2010.

<sup>29</sup> Art. L. 4121-1, 4612-2 C. T., Art. L. 138-29 CSS.

teme bleiben bestehen, doch wird die Angleichung insbesondere des Beamtensystems an das allgemeine System auch durch das neue Gesetz weitergeführt. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die Reform der Sondersysteme noch aussteht.

#### 4.1 Höhe der Altersrente

Hier sieht die Reform keine Änderungen vor.

Die Rentenformel lautet:

$$R = 50 \% \times \text{DJE} / \text{Anzahl der Quartale}^{30}$$

Diese Formel gilt für eine Rente zum vollen Satz. Ggf. werden fehlende Quartale rentenmindernd berücksichtigt. 1952 oder später Geborene müssen 164 Versicherungsquartale nachweisen. Für den Jahrgang 1951 sind es 163 Quartale, für 1948 oder früher Geborene sind weiterhin 160 Quartale für den Bezug einer Rente zum vollen Satz ausreichend.

Das bedeutet, dass die Anzahl der zurückgelegten Quartale Bedeutung erlangt, jedoch nur im Rahmen von höchstens 152 Quartalen, obwohl 160 für den Erhalt einer Rente zum vollen Satz notwendig sind. Die Höhe der Rente zum vollen Satz beträgt unverändert 50 % des durchschnittlichen Jahresentgelts der 25 besten Jahre. Dazu kommt die obligatorische Zusatzaltersrente und ggf. Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung. Eine geringere Versicherungszeit führt zur Kürzung der Pension pro rata temporis.

Das Arbeitsentgelt wird bei allen Rentenberechnungen bis zur Bemessungsgrenze, die nur in der Alterssicherung besteht, berücksichtigt und ist daher in der Höhe begrenzt. Es ist allerdings auch eine Mindestpensionshöhe bei voller Versicherungsdauer vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherungsdauer verlängert werden, um die Rente zu erhöhen.

Einige Versicherte können die Rente zum vollen Satz beanspruchen, auch wenn ihre gesamte Versicherungszeit geringer als die Anzahl der benötigten Quartale ist. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Rente erhöht; das ist insbesondere für Zeiten der Kindererziehung der Fall. Das neue Reformgesetz hebt aber einige solcher Möglichkeiten auf.

Versicherte des allgemeinen Systems oder eines der systèmes alignés, die das entsprechende Renteneintrittsalter erreicht haben und genügend Versicherungsquartale für eine Rente zum vollen Satz nachweisen, aber weiterhin erwerbstätig bleiben, haben Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Alters-

rente für jedes zusätzliche Quartal. Ein vorzeitiger Renteneintritt hat eine Minderung der Altersrente zur Folge.

Die Mindestsicherung im Alter (minimum vieillesse) setzt sich aus zwei Teilen zusammen und wird ab dem 67. Lebensjahr voll geleistet, sofern das Einkommen des Rentners eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Beim ersten Teil kann es sich sowohl um eine nicht beitragsbezogene Solidarleistung als auch um eine beitragsbezogene Leistung aus Anwartschaften im allgemeinen oder in einem anderen System handeln, die für eine Rente zu gering ist. Der zweite Teil besteht aus einer nicht beitragsbezogenen Zusatzleistung (allocation supplémentaire) aus dem Fonds de solidarité vieillesse<sup>31</sup>. Die Mindestalterssicherung für Beamte wird an die des allgemeinen Systems angeglichen.

#### 4.2 Unterschiede und Übereinstimmungen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen

Die Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen bestehen nicht nur in der Organisation, sondern werden vor allem in den Voraussetzungen für den Leistungsbezug und in der Qualität der Leistungen deutlich.

Die neben dem allgemeinen System bestehenden Alterssicherungssysteme haben zusammen einen bedeutenden persönlichen Geltungsbereich und weisen im Leistungsbereich zum Teil ganz erhebliche Unterschiede zum allgemeinen System auf. Im Gegensatz zu den Systemen für abhängig Beschäftigte ist der Leistungskatalog der Systeme der Selbständigen, etwa der Freiberufler, im Allgemeinen weniger gut ausgeprägt. Das erklärt sich daraus, dass die Altersrente für abhängig Beschäftigte in den meisten Fällen die einzige berufsbezogene Einkommensquelle ist, während die Selbständigen insbesondere berufsbezogene Vermögenswerte besitzen, die bei Eintritt in den Ruhestand aktiviert werden (Ablöse bei Geschäftsübergabe, Verkauf der Produktionsmittel u. Ä.). Die Alterssicherung für diese Personengruppe wurde ihren Ansprüchen entsprechend ausgestaltet, insbesondere wird ihnen im Allgemeinen auch die Möglichkeit eröffnet, die Höhe ihrer Versichertenrente durch die Festsetzung der Beitragshöhe ihrer Wahl zu beeinflussen.

Für manche Systeme für Selbständige macht die Zusatzrente einen höheren Prozentsatz der Gesamtrente aus als die Basisrente, die oft pauschaliert ist. Eine Einschränkung bezüglich der Vielfalt im Leistungsbereich in den Organisationen besteht darin, dass wichtige Systeme, insbesondere das landwirtschaftliche, das der Handwerker (CANCAVA) sowie das der selbständigen Industrie- und Handelsberufe (ORGANIC) an das allgemeine System angeglichen worden sind.

Zwischen den Alterssicherungssystemen des öffentlichen Dienstes und denen mit Zuständigkeit für den Privatsektor besteht, abgesehen von den unterschied-

<sup>30</sup> R = Rente, DJE = durchschnittliches Jahreserwerbseinkommen, Anzahl der Quartale = die vom Versicherten im betreffenden System nachgewiesenen Quartale.

<sup>31</sup> Art. L. 815-1 CSS.

lichen Leistungsvoraussetzungen und nach der Leistungshöhe, ein konzeptioneller Unterschied. Die Systeme des Privatsektors sind Sozialversicherungssysteme, deren solidarischer Aufbau und Funktionsweise Garant dafür sind, dass mit Erreichen der Altersgrenze die entsprechende Sozialleistung gewährt wird, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Diese Prinzipien gelten auch für diejenigen der Sondersysteme, die sozialversicherungsrechtlich organisiert sind. Die Unterschiede betreffen das Renteneintrittsalter, die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente und die Rentenberechnung, aber auch das Verhältnis zwischen der Basisrente und der Leistung aus dem Zusatzalterssystem; schließlich bestehen auch Unterschiede im materiellen Geltungsbereich, der in den Sondersystemen oft das Risiko Invalidität mit einbezieht. Das Renteneintrittsalter wird jedoch nicht nur im allgemeinen System angehoben, darüber hinaus ist eine Reform der Sondersysteme in Planung.

Die verschiedenen Systeme weisen neben den vielen Unterschieden eine große Anzahl von Gemeinsamkeiten auf, die die grundsätzliche Konzeption der sozialen Sicherung, insbesondere der Sozialversicherung, widerspiegeln. Die Alterssicherungssysteme sind umlagefinanziert und, wie erwähnt, findet dieses Prinzip im Reformgesetz an prominenter Stelle Bestätigung. Das gilt auch für die obligatorischen Zusatzalterssicherungssysteme, aber nicht für die auf freiwilliger Grundlage eingerichteten. Lediglich Sicherungsformen auf der dritten Stufe sind kapitalgedeckt. Prinzipiell sollte das Umlageverfahren auch im öffentlichen Dienst gelten und die Dienstbehörde sollte entsprechende beitragsgleiche Zahlungen tätigen; das Prinzip wird aber in der Praxis nicht realisiert. In den verschiedenen Alterssicherungssystemen werden Korrekturen zum Nachteilsausgleich durch die Anerkennung bestimmter Situationen vorgenommen.

Zu den Anteilen an den verschiedenen Sicherungssystemen vgl. Tabelle 1<sup>32</sup>.

Tabelle 2 zeigt, welche Systeme Ausgleichszahlungen an die anderen leisten und welche von Ausgleichszahlungen begünstigt sind<sup>33</sup>.

**Tabelle 1: Anteil der verschiedenen Sicherungssysteme an der Altersversicherung**

Branche bzw. System	Anteil in %
Privatwirtschaft, allgemeines System (Haupt- und Zusatzsicherung)	61
Öffentlicher Dienst: Staat; Krankenhäuser; Gebietskörperschaften	22
Bahn; Elektrizität; Gas (IEG)	5
Landwirtschaft	5
Handwerk, Handel, freie Berufe	4
Andere	3

**Tabelle 2: Erbringer und Empfänger von Ausgleichszahlungen**

System	Leistet	Erhält
Allgemeines System	×	
Landwirtschaft (MSA)		×
Zivilbeamte	×	
Militär		×
Gebietskörperschaften (CNRACL)	×	
Knappschaft (Mines)		×
Verkehr Paris (RATP)	×	
Notarsangestellte (CRPCEN)		×
Seeleute		×
Elektrizität und Gas (IEG)	×	
Banque de France	×	

Das Verhältnis der Zahl der Beitragszahler zu der der Rentenbezieher zeigt Tabelle 3.

## 5. Schlussbemerkung zur finanziellen Situation in der Alterssicherung

Die Staatszuschüsse zur Altersversicherung in Höhe von ungefähr 15 Mrd. EUR jährlich sind in Frankreich nicht so hoch wie in einigen anderen Ländern. Dabei handelt es sich um Steuergelder, so dass manche Stimmen eine vollständige Kostentragung der Alterssicherung durch Versicherte und Arbeitgeber befürworten.

Das ist jedoch nur eine Sicht der Dinge. Die Befürworter der Zahlungen vertreten das Argument, dass es sich bei diesen Zahlungen um den Beitrag der öffentlichen Hand zur Alterssicherung der Beamten handelt. In der Tat werden diese Summen – zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt – nicht in eine Kasse eingezahlt.

Insgesamt werden zz. etwa 13,5% des Bruttoinlandsprodukts für die Zahlung der Renten benötigt. COR hat errechnet, dass das Beitragsdefizit im Jahr 2020 25 Mrd. EUR betragen wird, die jetzige Reform aber 15 Mrd. EUR an Einsparungen bringt. Im Jahr 2050 sollen sich nach den Berechnungen die Einsparungen auf 37 Mrd. EUR erhöhen und das Defizit soll 60 Mrd. EUR betragen. Ohne die jetzige Reform würden die Defizite jeweils 40 Mrd. EUR bzw. 97 Mrd. EUR betragen<sup>34</sup>.

<sup>32</sup> Die französische Alterssicherung nach der Reform, ZFSH/SGB – Sozialrecht in Deutschland und Europa, Nr. 5, 2004.

<sup>33</sup> Es bestehen mehrere Ausgleichszahlungsmodelle zwischen den Systemen: zwischen Systemen für Arbeitnehmer, zwischen Systemen für Arbeitnehmer und denen für Selbständige (demographischer Ausgleich) sowie zwischen Zusatzsystemen (compensation spécifique).

<sup>34</sup> [www.cor-retraites.fr/](http://www.cor-retraites.fr/).

**Tabelle 3: Beitragszahler – Rentenbezieher in einigen Systemen**

System	1998	2020	2040
Allgemeines System	1,7	1,2	0,9
Staatsbeamte	1,9	1,1	0,9
RATP (Verkehrsbetriebe Paris)	1,5	1,2	1,2
IEG (Gas- und Elektrizitätsbetriebe)	1,7	0,9	1,0
CANCAVA (Handwerk)	1,0	0,6	0,5
CNAVPL (Freiberufler)	3,6	1,5	1,1

Das Umlagesystem soll auch in Zukunft bestehen bleiben, wie es im Gesetz auch ausdrücklich festgelegt ist. Allerdings stößt die Umlagefinanzierung an Grenzen, wenn das Verhältnis Beitragszahler/Rentenbezieher nicht mehr stimmig ist und eine zu große Ungleichheit zuungunsten der Beitragszahler besteht (s. Tabelle 3). Ohne diese Tatsache zu erwähnen, sieht das Reformgesetz ausdrücklich vor, dass der eingesetzte Lenkungsausschuss ab dem ersten Quartal 2013 Überlegungen auf nationaler Ebene zu den Zielen und zur Ausgestaltung einer grundlegenden Reform zur kollektiven Trägerschaft der Alterssicherung anzustellen hat<sup>35</sup>. Ihm wird auch aufgetragen,

<sup>35</sup> Art. 16 Reformgesetz 2010.

die Voraussetzungen für die Schaffung einer ausgeprägteren Gleichheit zwischen den verschiedenen obligatorischen Alterssicherungssystemen zu prüfen. Er soll auch eruieren, wie insbesondere ein universales Punktesystem eingerichtet werden könnte, ohne das Umlagesystem zu gefährden. Schließlich soll geprüft werden, welche Wahlmöglichkeiten den Versicherten bezüglich des Zeitpunktes und der Modalitäten der Beendigung der Berufstätigkeit offenstehen könnten.

Neben diesen, im Gesetz selbst vorgesehenen Kriterien, die auf die Finanzierung einen erheblichen Einfluss haben können, muss es erlaubt sein, ja es ist notwendig, über neue grundsätzliche Ansätze nachzudenken. Wenn der Ruhestand eine inaktive Zeit ist und als Gegenleistung für eine zurückgelegte Arbeitszeit gilt, wird die Alterssicherung anders bewertet, als wenn der Ruhestand eine Zeit ist, in der der Altersrentner nicht inaktiv ist, sondern ggf. andere Leistungen erbringt, als er das während der aktiven Berufsausübung getan hat. Wenn eine solche Qualifizierung des Ruhestandes akzeptiert wird, kann dies sehr wohl auch Auswirkungen auf die Finanzierungsformen haben, weil es dann darum geht, auch eine andere als die berufsbedingte Tätigkeit für eine Alterssicherung aus eigenem Recht anzuerkennen. Solche Überlegungen könnten ggf. helfen, Lösungen zur Entlastung des aktuellen Finanzierungssystems unter Beibehaltung des Umlagesystems zu finden.